

Gegenüberstellung der Anpassungen

Bestehende Regelung	Neu ab 01.01.2025	
<u>1. Sporthallen; sonstige Räume, die für Vereins- und Sportzwecke verwendet werden</u>		
1.1 Sportliche Veranstaltungen		
a) - von Ingolstädter Turn- und Sportvereinen, die dem BLSV bzw. BSSB angeschlossen sind und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Ingolstadt haben - von Sportdachverbänden für Ingolstädter Sportvereine - von gemeinnützigen sozialen Einrichtungen - von Lehrersportgruppen - von Ingolstädter Behördensportgruppen - bei stadinterner Nutzung - der Volkshochschule		
Einfachsporthalle/sonstige Räume	0,19 €	0,21 €
Zweifachsporthalle	0,38 €	0,42 €
Dreifachsporthalle	0,57 €	0,63 €
b) von anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen		
Einfachsporthalle/sonstige Räume	3,00 €	3,30 €
Zweifachsporthalle	6,00 €	6,60 €
Dreifachsporthalle	9,00 €	9,90 €
c) Profi-Veranstaltungen		
Ungeheizte Hallen (01. April bis 30. September)		
Einfachsporthalle/sonstige Räume	7,00 €	7,70 €
Zweifachsporthalle	14,00 €	15,40 €
Dreifachsporthalle	21,00 €	23,10 €

Geheizte Hallen (01. Oktober bis 31. März)		
Einfachsporthalle/sonstige Räume	10,00 €	11,00 €
Zweifachsporthalle	20,00 €	22,00 €
Dreifachsporthalle	30,00 €	33,00 €
Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:		
Ungeheizte Hallen (01. April bis 30. September)		
Einfachsporthalle/sonstige Räume	3,00 €	3,30 €
Zweifachsporthalle	6,00 €	6,60 €
Dreifachsporthalle	9,00 €	9,90 €
Geheizte Hallen (01. Oktober bis 31. März)		
Einfachsporthalle/sonstige Räume	5,00 €	5,50 €
Zweifachsporthalle	10,00 €	11,00 €
Dreifachsporthalle	15,00 €	16,50 €
1.2 Sonstige Veranstaltungen		
a) Für sonstige nichtsportliche und nichtkommerzielle Veranstaltungen gemeinnütziger Ingolstädter Vereine, von denen mindestens 50 % der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Ingolstadt haben, und nichtsportliche stadtinterne Nutzung.		
Einfachsporthalle/sonstige Räume	0,19 €	0,21 €
Zweifachsporthalle	0,38 €	0,42 €
Dreifachsporthalle	0,57 €	0,63 €

b) von anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen

Ungeheizte Hallen (01. April bis 30. September)

Einfachsporthalle/sonstige Räume	7,00 €	7,70 €
Zweifachsporthalle	14,00 €	15,40 €
Dreifachsporthalle	21,00 €	23,10 €

Geheizte Hallen (01. Oktober bis 31. März)

Einfachsporthalle/sonstige Räume	10,00 €	11,00 €
Zweifachsporthalle	20,00 €	22,00 €
Dreifachsporthalle	30,00 €	33,00 €

Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:

Ungeheizte Hallen (01. April bis 30. September)

Einfachsporthalle/sonstige Räume	3,00 €	3,30 €
Zweifachsporthalle	6,00 €	6,60 €
Dreifachsporthalle	9,00 €	9,90 €

Geheizte Hallen (01. Oktober bis 31. März)

Einfachsporthalle/sonstige Räume	5,00 €	5,50 €
Zweifachsporthalle	10,00 €	11,00 €
Dreifachsporthalle	15,00 €	16,50 €

<u>2. Lehrschwimmbecken</u>		
b) von anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen		
Lehrschwimmbecken	4,00 €	4,40 €
<u>3. Sportplätze einschl. Nebenräume und Leichtathletikanlagen</u>		
3.1 Sportliche Veranstaltungen		
b) von anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen		
Bezirkssportanlage		
Hauptspielfeld	4,00 €	4,40 €
Nebenspielfeld/Leichtathletikanlage	2,00 €	2,20 €
Kunstrasenplatz im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 31. März)	5,00 €	5,50 €
Kunstrasenplatz im Sommerhalbjahr (01. April bis 30. September)	2,00 €	2,20 €
Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:		
Bezirkssportanlage		
Hauptspielfeld	1,00 €	1,10 €
Nebenspielfeld/Leichtathletikanlage	0,50 €	0,55 €
c) Profi-Veranstaltungen		
Bezirkssportanlage		
Hauptspielfeld	14,00 €	15,40 €
Nebenspielfeld/Leichtathletikanlage	9,00 €	9,90 €

<p>Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:</p> <p>Bezirkssportanlage Hauptspielfeld 3,50 € 3,85 € Nebenspielfeld/Leichtathletikanlage 2,25 € 2,48 €</p>	
<p>3.2 Sonstige Veranstaltungen</p>	
<p>Bezirkssportanlage Hauptspielfeld 14,00 € 15,40 € Nebenspielfeld/Leichtathletikanlage 9,00 € 9,90 €</p> <p>Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:</p> <p>Bezirkssportanlage Hauptspielfeld 3,50 € 3,85 € Nebenspielfeld/Leichtathletikanlage 2,25 € 2,48 €</p>	
<p>9. Der Mieter ist verpflichtet, der jeweiligen Platz- und Hallenordnung, sowie den Anweisungen des Amtes für Sport und Freizeit, des Schulleiters und des Hausmeisters bzw. des Platz- und Hallenwartes unbedingt Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsregelungen kann eine Verweisung auch einzelner Benutzer oder Besucher aus der Sportanlage von Mitarbeitern des Amtes für Sport und Freizeit, vom Hausmeister bzw. vom Platz- und Hallenwart ausgesprochen werden.</p>	
<p>Der Mieter ist verpflichtet, diesen Benutzungsregelungen bzw. der jeweiligen Platz- und Hallenordnung, sowie den Anweisungen des Amtes für Sport und Freizeit, des Schulleiters und des Hausmeisters bzw. des Platz- und Hallenwartes unbedingt Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsregelungen kann eine Verweisung auch einzelner Benutzer oder Besucher aus der Sportanlage von Mitarbeitern des Amtes für Sport und Freizeit, vom Hausmeister bzw. vom Platz- und Hallenwart ausgesprochen werden.</p>	

<p>10. Vor Beginn der Übungseinheiten (in der Regel 17:00 Uhr) ist durch den vom Mieter benannten Übungsleiter ("Schlüsselberechtigter") der Schlüssel dem Schlüsselkasten zu entnehmen, bzw. beim Hausmeister, Platz- und Hallenwart abzuholen. Der Schlüssel ist an den nachfolgenden Übungsleiter zu übergeben bzw. in den Schlüsselkasten zurückzuhängen. In den Turnhallen, in denen bereits Schlüsseltresore angebracht sind, erhalten die vom Mieter benannten Schlüsselberechtigten beim Hausmeister der Schule einen Schlüssel für den Tresor. Diesen Schlüssel behält der Schlüsselberechtigte so lange, wie er als Übungsleiter für den Mieter tätig ist bzw. so lange, wie dem Mieter die Nutzung der Turnhalle gewährt wird. Der Schlüssel ist dann unverzüglich an das Amt für Sport und Freizeit zurückzugeben. Spätestens um 22:00 Uhr müssen die städt. Schulsport- und Bezirkssportanlagen verlassen sein.</p>	<p>Vor Beginn der Übungseinheiten (in der Regel 17:00 Uhr) ist durch den vom Mieter benannten Übungsleiter ("Schlüsselberechtigter") der Schlüssel dem Schlüsselkasten zu entnehmen, bzw. beim Hausmeister oder einem Vertreter des Amtes für Sport und Freizeit abzuholen. Der Schlüssel ist an den nachfolgenden Übungsleiter zu übergeben bzw. in den Schlüsselkasten zurückzuhängen. In den Turnhallen, in denen bereits Schlüsseltresore angebracht sind, erhalten die vom Mieter benannten Schlüsselberechtigten beim Hausmeister der Schule einen Schlüssel für den Tresor. Diesen Schlüssel behält der Schlüsselberechtigte so lange, wie er als Übungsleiter für den Mieter tätig ist bzw. so lange, wie dem Mieter die Nutzung der Turnhalle gewährt wird. Der Schlüssel ist dann unverzüglich an das Amt für Sport und Freizeit zurückzugeben. Spätestens um 22:00 Uhr müssen die städt. Schulsport- und Bezirkssportanlagen verlassen sein.</p>
<p>12. In der Sporthalle liegt ein Mängelbuch auf. Vorgefundene Mängel bzw. während der Übungseinheiten aufgetretene Schäden, auch an den Sportgeräten, sind in dieses einzutragen. Der Mieter verpflichtet sich, in dieses Buch an jedem Nutzungstag einzutragen, ob und gegebenenfalls welche Schäden am Nutzungsobjekt festgestellt wurden. Schäden sind, unabhängig davon, dem Hausmeister, dem Platz- und Hallenwart oder dem Amt für Sport und Freizeit unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Vorgefundene Mängel bzw. während der Übungseinheiten aufgetretene Schäden, auch an den Sportgeräten, sind dem Hausmeister, dem Platz- und Hallenwart oder dem Amt für Sport und Freizeit unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p>18. Die Eintragung in das Anwesenheitsbuch über jede Übungseinheit und die Anzahl der anwesenden Sportler hat vom Übungsleiter persönlich zu erfolgen.</p>	<p>gestrichen</p>

19. Soweit keine gekennzeichneten Raucherzonen vorhanden sind, ist das Rauchen in den Sportanlagen untersagt.

Neu 18. Soweit keine gekennzeichneten Raucherzonen vorhanden sind, ist das Rauchen in den Sportanlagen und **deren Außenbereichen** untersagt.